Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

76. Jahrga	ang 23. Oktober 2019 Ni	r. 51 / S. 1
	Inhaltsübersicht:	Seite:
306/2019	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Wide spruchsrechte der Datenermittlung	er- 2
307/2019	Öffentliche Bekanntmachung der Paderborner Airport Services GmbH üb die Veröffentlichung des Jahresabschluss und Lagebericht 2018	er 3
308/2019	Öffentliche Bekanntmachung der Paderborn-Lippstad Airport GmbH über d Feststellung und Auslage des Jahresabschluss 2018 sowie des Bestä gungsvermerkes	
309/2019	Öffentliche Bekanntmachung des A.V.E Eigenbetrieb des Kreises Paderbo über die Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschluss und Lag bericht 2018	
310/2019	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über die Verlägerung der Naturschutzgebiete in Delbrück und Salzkotten und deren Veränderungsverbot	
311/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Ordnungsamt üb die öffentliche Zustellung eines Bescheides Az.: 32/3858 05 Schw	er 14
312/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Ordnungsamt üb die öffentliche Zustellung eines Bescheides Az.: 32/3858 05 Po	er 14
313/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsam über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36.21.50 – 4859	t - 15
314/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsam über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36.1 VA/1 PB-MB143	
315/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsam über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36.1/PB-ZK17	t - 16
316/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Jugendamt - über döffentliche Zustellung eines Bescheides 50F9801449	ie 17

76. Jahrgang 23. Oktober 2019 Nr. 51 / S. 2

306/2019

Öffentliche Bekanntmachung

über Widerspruchsrechte der Datenübermittlung

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Bad Wünnenberg als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen kann durch Ausübung eines Widerspruchsrechts die Weitergabe bzw. Übermittlung von Daten verhindert werden:

Sie haben ein Recht auf:

I.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58 c Soldatengesetz widersprechen.

II.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

III.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

IV.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

٧.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Abgabe von Erklärungen

Erklärungen zum Widerspruchsrecht können Sie gegenüber dem Bürgerbüro der Stadt Bad Wünnenberg als Meldebehörde (Poststr. 15, 33181 Bad Wünnenberg) abgeben. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

Bad Wünnenberg, 10.10.2019

Stadt Bad Wünnenberg

gez. Christoph Rüther Der Bürgermeister

76. Jahrgang 23. Oktober 2019 Nr. 51 / S. 3

307/2019



Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Paderborn Jahresabschluss 2018

Die Gesellschafterversammlung der PAD Airport Services GmbH hat auf Empfehlung des Aufsichtsrates der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH am 12.07.2019 den von der Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2018 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 11.11.-22.11.2019 im Verwaltungsgebäude des Flughafens Paderborn/Lippstadt, Flughafenstraße 33, 33142 Büren-Ahden, zur Einsichtnahme aus.

gez. Nadja Bliss

76. Jahrgang 23. Oktober 2019 Nr. 51 / S. 4

308/2019



Die Gesellschafterversammlung der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH hat am 12.07.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses in der Gesellschafterversammlung vom 12.07.2019 wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht in der von der Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG geprüften Form werden festgestellt. Der nach Verrechnung der Erträge aus Verlustübernahme verbleibende Jahresfehlbetrag von 2.073.560,53 EUR wird mit den bestehenden Gewinnrücklagen verrechnet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 11.11.-22.11.2019 im Verwaltungsgebäude des Flughafens Paderborn/Lippstadt, Flughafenstraße 33,33142 Büren-Ahden, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichtes der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH beauftragte Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen
 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild
 der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für
 das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

76. Jahrgang 23. Oktober 2019 Nr. 51 / S. 5

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

76. Jahrgang 23. Oktober 2019 Nr. 51 / S. 6

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

76. Jahrgang 23. Oktober 2019 Nr. 51 / S. 7

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dortmund, den 21. Juni 2019

Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

gez. gez. Knöller Börner

Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

76. Jahrgang 23. Oktober 2019 Nr. 51 / S. 8

309/2019





Öffentliche Bekanntmachung

des Jahresabschlusses des A.V.E. Eigenbetrieb Kreis Paderborn zum 31.12.2018

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung vom 03.06.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt und einstimmig beschlossen.

Der Kreistag stellt den Jahresabschluss des A.V.E. Eigenbetriebs zum 31.12.2018 mit einem Bilanzgewinn in Höhe von 0,00 festgestellt. Der Bilanzgewinn setzt sich zusammen aus dem im Geschäftsjahr 2018 erzielten Jahresfehlbetrag in Höhe von 859.875,37 €, den Entnahmen aus den Gewinnrücklagen zur Verlustdeckung in Höhe von 880.327,05 € sowie die an den Kreis Paderborn getätigte Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 20.451,68 € auf das ursprünglich eingesetzte Stammkapital des Eigenbetriebs.

Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Dem Betriebsausschuss wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht liegen in den Räumen der A.V.E. Entsorgungszentrum "Alte Schanze", 33106 Paderborn öffentlich aus.

Paderborn, 21. Oktober 2019

gez. Martin Hübner Betriebsleiter 76. Jahrgang 23. Oktober 2019 Nr. 51 / S. 9



Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes A.V.E Eigenbetrieb Kreis Paderborn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTEMIS GmbH, Sundern, bedient.

Diese hat mit Datum vom 21.03.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den A.V.E. Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb Kreis Paderborn

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des A.V.E. Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetriebes Kreis Paderborn - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des A.V.E. Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetriebes Kreis Paderborn für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen

76. Jahrgang

23. Oktober 2019

Nr. 51 / S. 10

Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen I und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie

76. Jahrgang 23. Oktober 2019 Nr. 51 / S. 11

in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen
 Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise,
 die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das
 Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen
 höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen,
 beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen
 interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

76. Jahrgang

23. Oktober 2019

Nr. 51 / S. 12

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTEMIS GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 09.10.2019

lasul

gpaNRW

Im Auftrag

Matthias Middel



76. Jahrgang 23. Oktober 2019 Nr. 51 / S. 13

310/2019

Bezirksregierung Detmold



Bekanntmachung

über die im Folgenden genannten fünf geplanten Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Detmold

"Lippeaue bei Anreppen", "Lippeaue bei Boke", "Barbruch", "Lippeaue bei Heitwinkel" und "Lippeaue bei Mantinghausen"

Die Bezirksregierung in Detmold hatte mit Datum 28.10.2016 öffentlich bekanntgemacht, dass sie beabsichtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnungen nach § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) die oben genannten Gebiete "Lippeaue bei Anreppen" in der Stadt Delbrück in der Gemarkung Anreppen, "Lippeaue bei Boke" in der Stadt Delbrück in der Gemarkung Boke, "Barbruch" in der Stadt Delbrück, Gemarkung Boke und der Stadt Salzkotten, Gemarkung Thüle, "Lippeaue bei Heitwinkel" in der Stadt Delbrück, Gemarkung Boke und der Stadt Salzkotten, Gemarkung Schwelle und "Lippeaue bei Mantinghausen" in der Stadt Salzkotten, Gemarkungen Mantinghausen und Schwelle nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz erneut unter Naturschutz zu stellen.

Gemäß § 42 e Abs. 3 LG sind vom Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum In-Kraft-Treten der Naturschutzgebietsverordnungen, -längstens drei Jahre lang, alle Änderungen in den geplanten Naturschutzgebieten verboten, soweit nicht in einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes abweichende Regelungen getroffen werden.

Gemäß § 48 Abs. (3) des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen- Landesnaturschutzgesetz- LNatSchG NRW- (GV. NRW. S. 934 /SGV. NRW. 791) wird die Dauer des Veränderungsverbots um ein weiteres Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre endet am 22.10.2020.

Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftung bzw. Nutzung der Flächen bleibt von dem Veränderungsverbot unberührt.

Detmold, den 21.10.2019 51.2.1-004 bis 51.2.1-008

Bezirksregierung Detmold Höhere Naturschutzbehörde

Im Auftrag gez. Bremer

76. Jahrgang 23. Oktober 2019 Nr. 51 / S. 14

311/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Frau

Friederike Schwarz

gemeldet: Greiteler Weg 44, 33102 Paderborn

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn – Ordnungsamt – Aldegreverstrasse 10 – 14, 33102 Paderborn, Zimmer C 00.07, während der üblichen Sprechzeiten und nach Absprache die Bescheide des Kreises Paderborn vom 02.10.2019 und 21.10.2019 (Az.: 32/3858 05) in ihrer Schornsteinfegerangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn Der Landrat Im Auftrag

gez. von Haxthausen

312/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herr

Bogdan Pop

gemeldet: Mörsenbroicher Weg 58, 40470 Düsseldorf

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn – Ordnungsamt – Aldegreverstrasse 10 – 14, 33102 Paderborn, Zimmer C 00.07, während der üblichen Sprechzeiten und nach Absprache die Bescheide des Kreises Paderborn vom 02.10.2019 und 21.10.2019 (Az.: 32/3858 05) in seiner Schornsteinfegerangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn Der Landrat Im Auftrag

gez. von Haxthausen

76. Jahrgang 23. Oktober 2019 Nr. 51 / S. 15

313/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herr Ryszard Zadrozny geb. am 08.09.1962 in Niemodlin zuletzt wohnhaft: 33142 Büren, Lange Str. 2 Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 116, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 10.10.2019 (Az.: 36.21.50-4859) in seiner Fahrerlaubnisangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn Der Landrat Im Auftrag

gez. Berhörster

314/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn Christian Philipp Jakob zuletzt wohnhaft: Von-Galen-Straße 12, 33106 Paderborn Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 11.10.2019 (Az.: 36.1 VA/1 PB-MB1431) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn Der Landrat Im Auftrag

gez. Berhorst

76. Jahrgang 23. Oktober 2019 Nr. 51 / S. 16

315/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn Maximilian Schmitt zuletzt wohnhaft :Personstraße 43, 33100 Paderborn

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 15.10.2019 (Az: 36.1/PB-ZK17) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn Der Landrat Im Auftrag

gez. Schäfer

76. Jahrgang 23. Oktober 2019 Nr. 51 / S. 17

316/2019

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Jugendamt
33102 Paderborn

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Frau

Jasmin Younsu geb. 10.01.1989

zuletzt wohnhaft: Heitwinkel 15, 33154 Salzkotten

Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn – Jugendamt / 51.2 – Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn, Zimmer A08.11, während der üblichen Sprechzeiten (Montag – Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) der Elterngeldbescheid des Kreises Paderborn vom 21.10.2019 (Geschäftszeichen: 50F9801449) eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn

Der Landrat Im Auftrag

gez.

Müller-Lüthen